



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
David Weber

E-Mail: sprachdienste-
Weber@hotmail.com

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Wolfgang Fiedler

REFERAT I A 2

TEL (030)18580-0

FAX (030)18580-9159

AKTENZEICHEN I A 2 - 3473/6 - 5 II - 12 1263/2009

DATUM Berlin, 03. März 2010

Sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für Ihre E-Mails an Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger vom 11. November 2009 und 27. Januar 2010. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie das Bundesministerium der Justiz bereits bei seiner Beantwortung einer früheren Eingabe von Ihnen zum selben Thema betont hat, unterscheidet das geltende Recht bei Kindern nicht nach dem Status der Eltern. Bei der von Ihnen angesprochenen Personengruppe der Priesterkinder handelt es sich in der Regel um Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Die Stellung des nichtehelichen Kindes und damit auch der Priesterkinder wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 vielmehr erheblich verbessert mit der Folge einer nun nahezu vollständigen Gleichstellung mit ehelichen Kindern.

Dabei soll nur auf einige wesentliche Änderungen hingewiesen werden. Mit der Gesetzesnovelle entfiel sowohl die unterhaltsrechtliche als auch die erbrechtliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Die Unterhaltsvorschriften für die nichtehelichen Kinder entsprechen im Wesentlichen denen der ehelichen Kinder.

Im Erbrecht sind nichteheliche Kinder und eheliche Kinder grundsätzlich gleichgestellt. Sie haben sowohl ein Erbrecht nach ihren Müttern als auch nach ihren Vätern. Ausnahmen gibt es derzeit noch nur für Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind; die Regelung wird gegenwärtig aber überarbeitet.

Des Weiteren erfuh auch das Recht der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes durch das neue Kindschaftsrecht eine wichtige Änderung.

Vor der Kindschaftsrechtsreform stand dem Vater eines nichtehelichen Kindes weder ein eigenständiges Umgangsrecht zu noch konnte er zusammen mit der Kindesmutter die elterliche Sorge ausüben. Die elterliche Sorge lag vor der Kindschaftsrechtsreform allein bei der Mutter des nichtehelichen Kindes.

Nunmehr wird den Eltern die Möglichkeit zur gemeinsamen Sorge eröffnet. Eine gemeinsame elterliche Sorge für das nichteheliche Kind besteht dann, wenn die Eltern heiraten oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben; im Übrigen hat die Mutter des Kindes die alleinige Sorge gemäß § [1626a](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Auch diese Regelung ist übrigens derzeit Gegenstand von weiteren Reformüberlegungen.

Schließlich besteht auch das Umgangsrecht unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind/ waren oder nicht. Gleichgültig, ob die Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam ausüben oder ob diese einem Elternteil allein zusteht, bestehen Umgangsrechte zwischen dem Kind und dem nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil. Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Entsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 1. April 2008 (BvR 1620/04) betont, dass es einem Elternteil durchaus zumutbar ist, zum Umgang mit einem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient (BVerfGE 121, 69, 97).

Wichtig ist aber, darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die Abstammung zu klären ist, bevor die Rechte ausgeübt werden können.

Nach § 1592 Absatz 1 BGB ist Vater eines Kindes der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter (§ 1595 Absatz 1 BGB).

Die Vaterschaft kann also bei nicht miteinander verheirateten Eltern durch Anerkennung ohne Einschaltung eines Gerichtes begründet werden. Sie kann aber auch gerichtlich festgestellt werden durch eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB. Ab dem 1. September 2009 ist aufgrund des dann in Kraft tretenden Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) statt der Klageerhebung die Stellung eines Antrages erforderlich, wobei sich an der Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung nicht viel ändert.

Wie im Bundesministerium der Justiz üblich, hat mein Mitarbeiter bei seiner seinerzeitigen Antwort somit auf eine sachlich gehaltene Anfrage zur Rechtslage mit entsprechend sachlichen Ausführungen geantwortet, nachdem er die Website www.menschenrecht fuerpriesterkinder.de aufmerksam und mit Anteilnahme gelesen hatte.

Dass Priesterkinder bei der Durchsetzung der ihnen wie allen anderen nichtehelichen Kindern zustehenden Rechte vielfach auf zusätzliche Schwierigkeiten stoßen, möchte ich gar nicht in Abrede stellen. Aus meiner Antwort ist aber, denke ich, deutlich geworden, dass eine Lücke in unserer Rechtsordnung nicht besteht und die seit der Kindschaftsrechtsreform geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen vielmehr Ermutigung sein müssten, dass Betroffene ihre Rechte auch tatsächlich durchsetzen. Ich kann Sie nur ermutigen, darauf stets hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Goerdeler